



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

15. Juni 2011

Nummer 13

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bürgerberatungstag des Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR	112
2. Hansestadt Stendal	
Stadtkämmerei - Öffentliche Bekanntmachung	112
Planungsamt - Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Ausbau der Heerener Straße (L32).....	112
3. VerbGem Seehausen (Altmark)	
Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Altmärkische Höhe	113
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	
Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsverfahren Groß Schwechten, Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung	113
Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Roxförde vom 06.06.2011	114
Öffentliche Bekanntmachung - Schlussfeststellung im Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Mieste vom 06.06.2011	114
5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Mitteilung: Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG	
Sonderungsplan Nr. V25-20747-2007 in der Gemeinde Klietz, Gemarkung Klietz, Flur 2, Flurstücke 89/3, 92/3, 92/2, 93/3, 97, 98, 99, 100, 254/103, 76/3, 63/3, 104, 81/3, 83/3, 90/3, 96, 246/101, 255/103, Flur 3, Flurstücke 351/169, 352/169, 169/2, 167/1, 167/2, 167/3, 164/1, 164/2 und 158/3	114

Landkreis Stendal

Pressemitteilung

Bürgerberatungstag des Landesbeauftragten

- **SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: neue Fristen, Monatliche Zuwendung „Opferrente“; Kinderheime**
- **Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung**
- **Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (Personalausweis erforderlich)**

Mo, 27.06., 9–18 Uhr, im Rathaus, kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Stendal

Veranstalter: Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg, Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.

Hintergrundinformationen:

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Deutschen Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG von 1992) sowie das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (Vw-RehaG und BerRehaG von 1994).

Am 29.8.2007 trat das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR in Kraft. Damit wurde die **besondere Zuwendung für Haftopfer** (250 Euro monatlich, einkommensabhängig) eingeführt.

Am 9.12.2010 trat das **Vierte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften** für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR in Kraft. Damit wurden die Fristen für Rehabilitierungs- und Folgeanträge um acht Jahre verlängert (also bis 31.12.2019).

Die **Strafrechtliche Rehabilitierung** einer Verurteilung oder einer außerhalb eines Strafverfahrens erfolgten gerichtlichen (behördlichen) Entscheidung mit Anordnung zur Freiheitsentziehung erfolgt durch das Landgericht am Sitz des früheren (DDR) Bezirks, wenn diese Entscheidung der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat. Jede strafrechtliche Rehabilitierung begründet für den Betroffenen Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen, sofern er nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, d. h. Kapitalentschädigung gewährt. Seit 1. Januar 2002 (Euro-Einführung) beträgt die Kapitalentschädigung **306,78 Euro** pro angefangenen Haftmonat. Die Nachzahlung zur bereits gewährten Kapitalentschädigung erfolgt nur auf Antrag des Betroffenen (oder der Erben – nur, wenn der Verstorbene bereits eine Zahlung beantragt hatte).

Zusätzlich besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung zum Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Für die berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Verwaltungsunrecht bzw. die berufliche Benachteiligung (z. B. Verlust des Arbeits- oder Studienplatzes aus pol. Gründen) stattgefunden haben. Hierzu gibt es als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung in Form einer monatlichen Zahlung von **184 Euro** (bzw. für Rentner von **123 Euro**).

Die stattfindenden Veranstaltungen und Beratungstage werden unterstützt von der **Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**.

Mitarbeiter des Landesbeauftragten ermöglichen am Beratungstag, Anträge auf Akteneinsicht gegen Vorlage des Personalausweises zu stellen und führen Beratungen zur Antragstellung durch.

Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat die Jahresrechnung 2009 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2011 die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom 16.06.2011 bis 24.06.2011 im Zimmer 202 im Markt 7, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 27.05.2011


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Ausbau der Heerener Straße (L 32) in der Gemarkung Stendal, Landkreis Stendal

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Nord (Vorhabenträger - VHT) hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) beantragt.

Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Stendal beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 22.06.2011 bis einschließlich 21.07.2011

zur allgemeinen Einsichtnahme während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 aus.

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr - 13.00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 04.08.2011, bei der Anhebungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 39576 Stendal Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 37 Abs. 6 Satz 1 StrG LSA). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

2. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 5 StrG LSA und die Veränderungssperre nach § 38 Abs. 1 StrG LSA in Kraft.

8. Informationen zum Verfahren finden Sie auch auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) beim zuständigen Referat Planfeststellung.

Hansestadt Stendal, den 31.05.2011


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Haushaltssatzung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde Altmärkische Höhe für das Haushaltsjahr 2011

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Altmärkische Höhe in der Sitzung am 04.04.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen auf 1.493.400 Euro
die Ausgaben auf 1.632.700 Euro

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen auf 598.900 Euro
die Ausgaben auf 598.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 225 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 325 v. H.
- Gewerbesteuer 250 v. H.

Altmärkische Höhe, den 04.04.2011

Bernd Prange
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises über die Anzeige der Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Altmärkische Höhe erfolgte mit Schreiben vom 31.05.2011.

Der Haushaltsplan liegt nach § 155 i. V. m. § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 16.06. bis 30.06.2011

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen(Altmark) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Altmärkische Höhe, den 06.06.2011

Bernd Prange
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren: Groß Schwechten
Landkreis: Stendal
Verfahrens - Nr.: 7/0367/03

Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung

vom 16.05.2011

mit Überleitungsbestimmungen

1. Die Beteiligten werden mit Wirkung vom 01.09.2011 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Die neue Feldeinteilung ist in der Neuzuteilungskarte, die Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Flurstücke geregelt.

Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über; es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.

2. Hinweise

2.1. Die vollständige Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Begründung und Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung liegen

vom 16.06. – 29.06.2011

im Stadthaus Markt 14/15 sowie im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34-36 in der Hansestadt Stendal und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in der Hansestadt Stendal zu den allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus. Nachweise für die neue Feldeinteilung sind aufgestellt und beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal einsehbar.

Die Anhörungstermine finden

am 30.06.2011 von 9.00 – 18.00 Uhr und
am 01.07.2011 von 9.00 – 18.00 Uhr

im Gemeinderaum Groß Schwechten, Endstr. 1 in Groß Schwechten statt.

In dieser Zeit werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anwesend sein, um auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle zu erläutern bzw. Auskünfte zu erteilen. Teilnehmer, die ihre Grenzen örtlich angezeigt bekommen wollen, werden gebeten dies unter der Telefonnummer 03931/ 633 209 frühzeitig anzumelden.

2.2. Anträge auf Neuregelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2.3. Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplans noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.

2.4. Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders geladen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postanschrift: Postfach 10 14 32 39554 Stendal
Hausanschrift: Akazienweg 25 39576 Stendal

erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

(DS)

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel**

Salzwedel, den 06.06.2011

43.3/Bodenordnungsverfahren Roxförde
Verf.-Nr. 34SAW524

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

im Bodenordnungsverfahren

Roxförde, Altmarkkreis Salzwedel

Die Ergebnisse der Wertermittlung in dem Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) Roxförde werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt. Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Bodenordnungsverfahren (BOV) bestimmt (§ 27 FlurbG).

Gründe:

Die gemäß § 32 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG vorgeschriebene Auslegung der vorläufigen Ergebnisse der Wertermittlung im BOV Roxförde erfolgte zur Einsichtnahme für die Beteiligten am 07.12.2010 von 10.00 Uhr – 19.00 Uhr und am 08.12.2010 von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr in 39638 Gardelegen, OT Roxförde, Dorfstraße 12. Hier wurden auch Erläuterungen zu den Nachweisen gegeben. Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung konnten in dem Anhörungstermin am 08.12.2010 um 18.30 Uhr in 39638 Gardelegen, OT Roxförde, Dorfstraße 12 vorgebracht werden.

Die begründeten Einwendungen gegen die vorläufigen Ergebnisse der Wertermittlung führten zu einer Veränderung der Wertermittlung in Teilbereichen.

Gem. § 32 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG wurden die geänderten Ergebnisse der Wertermittlung am 05.04.2011, von 9.00Uhr – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.00 Uhr im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel erneut ausgelegt. In diesem Termin wurden auch Erläuterungen zu den Nachweisen gegeben. Ebenfalls konnten Einwendungen gegen die Wertermittlung vorgebracht werden.

Zu diesen Terminen wurde nach § 111 FlurbG geladen.

Nach der erneuten Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgendes Grundstück geändert:
Gemarkung Roxförde, Flur 5, Flurstück 46

Änderung der Nutzungsartengrenze zwischen Grünland und Acker.

Der begründete Einwand wurde durch Änderung der Wertermittlungsergebnisse behoben. Weitere Einwände zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse wurden nicht erhoben.

Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gem. § 32 Satz 3 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Im Auftrag

Katrin Jordan

Dienstsiegel

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel**
(Flurbereinigungsbehörde)
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 06.06.2011

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: HA, Bd. VII

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Mieste wird aufgrund des § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Die Schlussfeststellung des Verfahrens wird hiermit erlassen.

Begründung:

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten, Teilnehmergemeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar abgeschlossen. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist veranlasst.

Hinweise:

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen. Die Mitgliedschaft im Verband der Teilnehmergemeinschaften ist ebenfalls erloschen. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und der Verband der Teilnehmergemeinschaften sind von ihren Aufgaben entbunden.

Gemäß § 150 Abs. 1 wird der Hansestadt Gardelegen für den Ortsteil Mieste ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Thomas Wagner

Dienstsiegel

**Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt**
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 31.05.2011

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz – BoSoG

In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG

Sonderungsplan Nr. V25-20747-2007 in der Gemeinde Klietz, Gemarkung Klietz, Flur 2, Flurstücke 89/3, 92/3, 92/2, 93/3, 97, 98, 99, 100, 254/103, 76/3, 63/3, 104, 81/3, 83/3, 90/3, 96, 246/101, 255/103, Flur 3, Flurstücke 351/169, 352/169, 169/2, 167/1, 167/2, 167/3, 164/1, 164/2 und 158/3

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenordnungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, 2215 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15. Juni 2011, Nr. 13

das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Zum Verfahren hinzugezogen wurden in der Gemarkung Klietz, Flur 2, die Flurstücke 76/5, 95/1, 102/1, 200/5, Flur 3, Flurstücke 158/2, 179, in der Gemarkung Scharlütze, Flur 1, die Flurstücke 90, 66/3, 78/1, Flur 2, Flurstück 75/11, und Flur 6, Flurstück 93.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 30.06.2011 bis 29.07.2011 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Sandau, Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe) zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

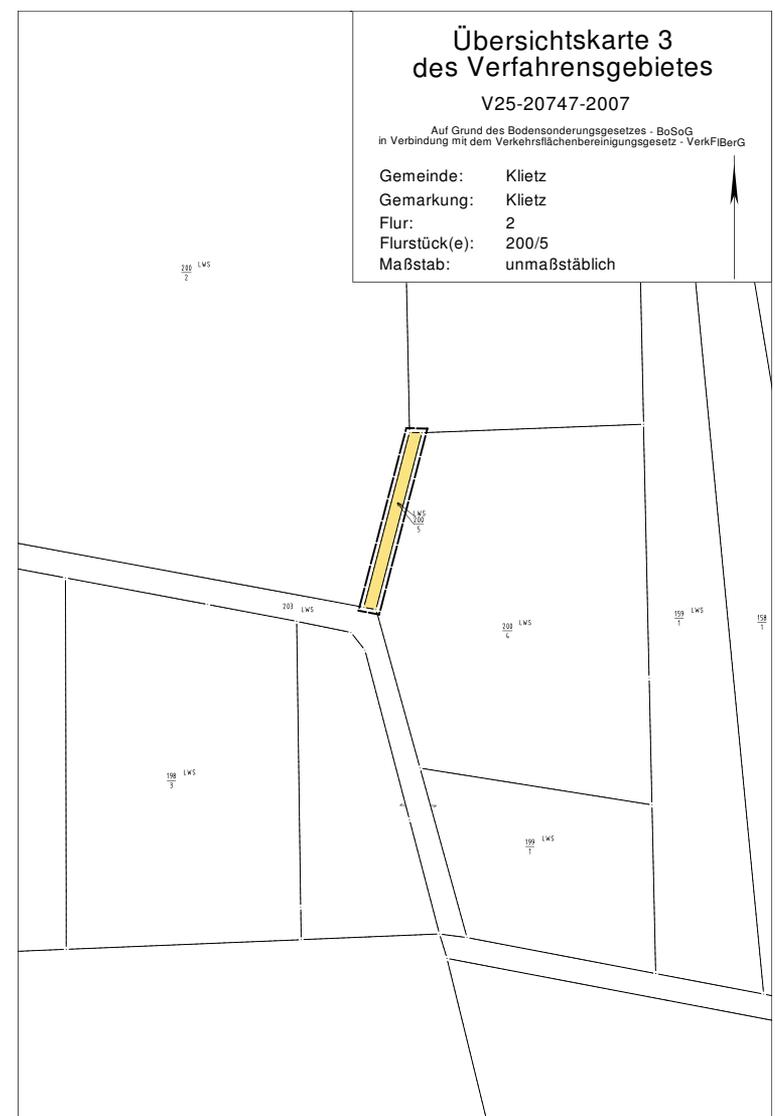
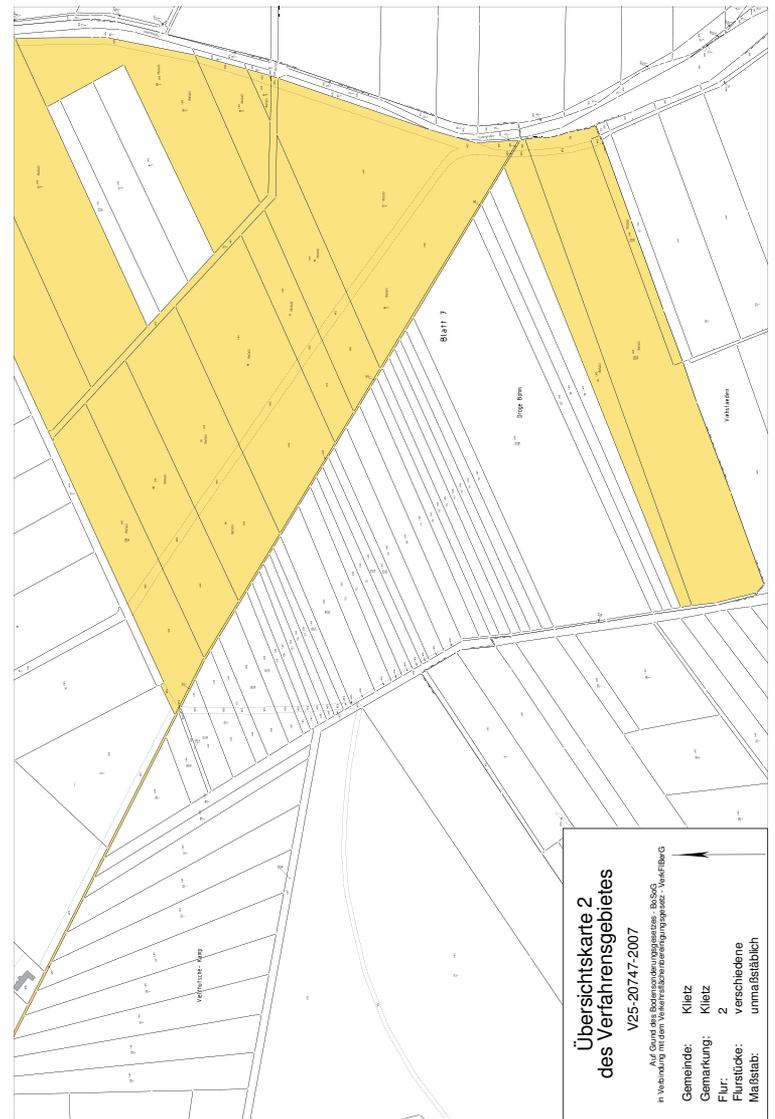
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

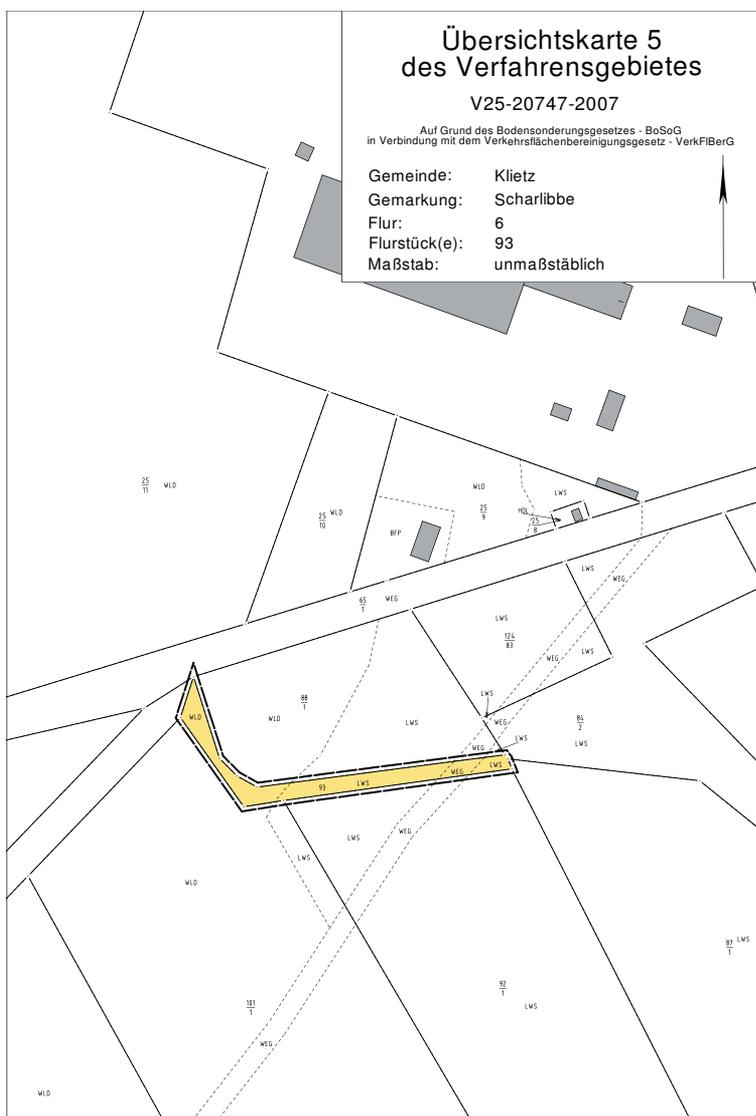
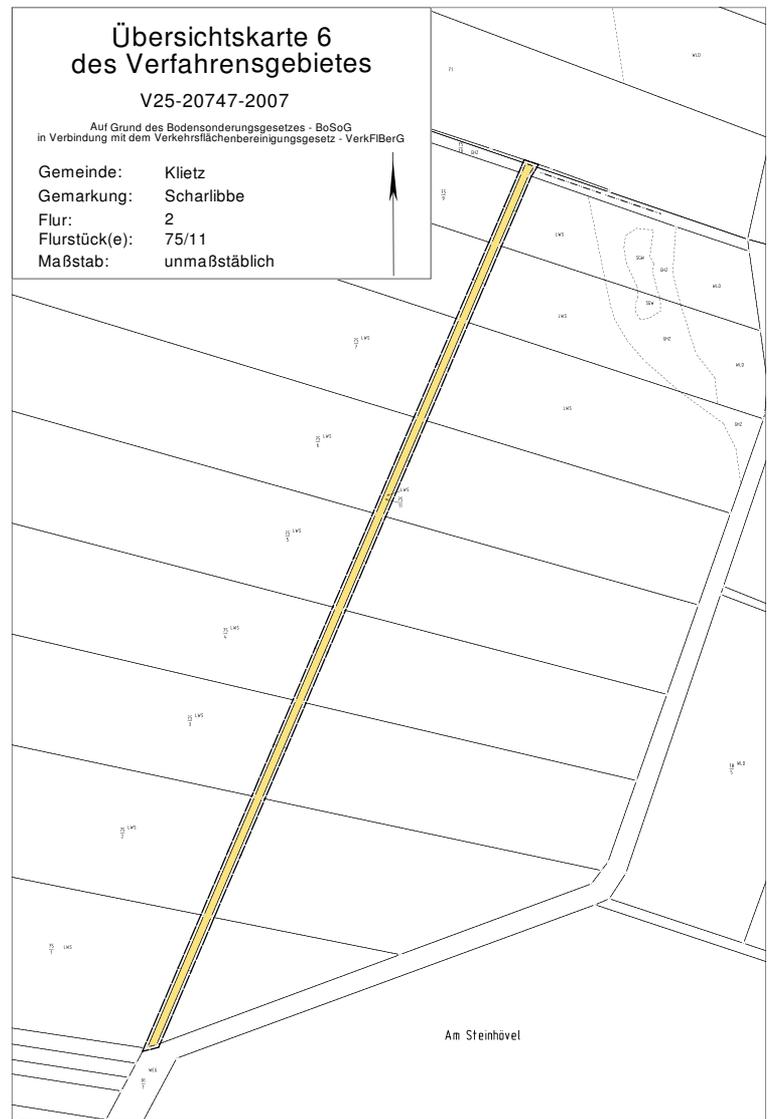
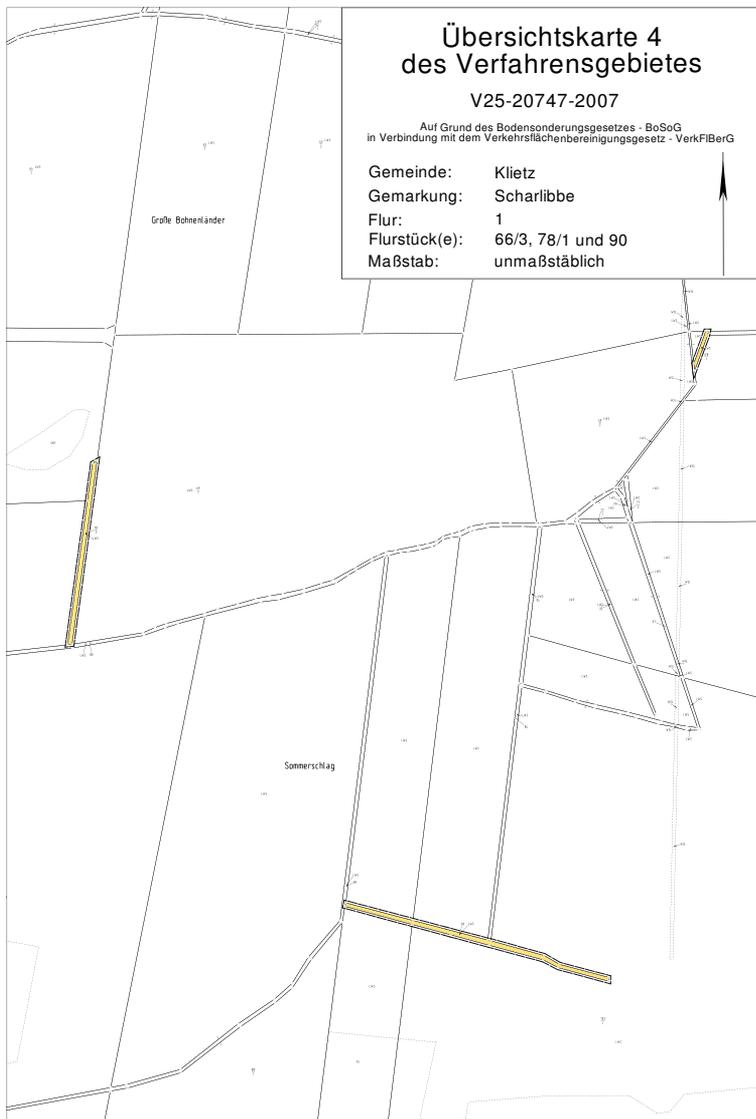
Im Original gezeichnet und gesiegelt

Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen





Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31